Allgemeinverfügung des Landkreises Vorpommern-Rügen

über die Teileinziehung der öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche „Stadtrandsiedlung“ in Bad Sülze

1. Der Landkreis Vorpommern-Rügen als Straßenaufsichtsbehörde verfügt gemäß § 9 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBI. M-V S. 42; GS Meckl.-Vorp. Cl. Nr. 90-1), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBI. M-V S. 154, 184), die im Lageplan rot und grün markierte Gemeindestraße „Stadtrandsiedlung“ teileinzuziehen.

Der Rot markierte Bereich wurde grundhaft erneuert. Der grün markierte Bereich wurde in seinem Ursprungszustand belassen.

Die Gemeindestraße liegt ganz oder teilweise auf folgenden Flurstücken der Gemarkung Bad Sülze:

Flurstück	**Flur**
49/3	6
49/4	6
50/4	6
50/5	6
48/4	6

72/10	9
80/2	9
79/0	9
78/3	9
77/2	9
76/2	9
75/2	9
78/2	9
72/11	9
163/2	9
63/0	9
38/0	7
21/3	7
32/0	7
31/0	7
30/0	7
29/0	7
28/0	7
27/0	7
81/1	9
81/2	9
58/2	7
58/1	7

Durch die Teileinziehung wird jeglicher Kraftfahrzeugverkehr von der Nutzung der Straße ausgeschlossen. Anlieger sind weiterhin berechtigt, die Straße uneingeschränkt zu nutzen. Anlieger ist, wer ein an der Straße anliegendes Grundstück bewohnt oder zu einer Erledigung aufsuchen muss.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie wird online gestellt und somit verkündet am 19. September 2025.

Begründung:

Gemäß § 9 Abs. 2 StrWG M-V hat die Straßenaufsichtsbehörde eine Straße einzuziehen oder die Widmung auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise zu beschränken (Teileinziehung), wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen.

Die Verfügung dieser Teileinziehung basiert auf den eingereichten Antrag des Amtes Recknitz-Trebeltal für die Stadt Bad Sülze und dem entsprechend gefassten Beschluss der Stadtvertretung auf Teileinziehung.

Überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls liegen vor und werden in der Erhöhung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie in der Berücksichtigung der gemeindlichen Planungshoheit im Rahmen der eigentlich zugedachten Verkehrsbedeutung und -funktion sowie des Verkehrszwecks dieser Straße im Gesamtverkehrsnetz gesehen.

Die Stadt Bad Sülze ist Straßenbaulastträger für die genannte, befestigte Straße. Die Straße dient ausschließlich der Erschließung der anliegenden Flurstücke und hat keine darüberhinausgehende Verkehrsbedeutung für den Kraftfahrzeugverkehr. Zur Beruhigung des Verkehrs zum Schutz der Anwohner und zur Fortführung des zwischen Kilometer 1.8 und 1.9 auf die Straße einmündenden und an der Landesstraße 19 gelegenen Radweges ist die Straße in eine Fahrradstraße umgewandelt worden.

Die Absicht der o. g. Teileinziehung ist gemäß § 9 Abs. 3 StrWG M-V mit ortsüblicher Bekanntmachung auf der Internetseite des Landkreises Vorpommern-Rügen unter

https://www.lk-vr.de/Willkommen/Bekanntmachungen/

am 24.07.2025 öffentlich bekannt gemacht worden. Die Auslegungsunterlagen, einschließlich der Pläne der einzuziehenden Straße, lagen in der Amtsverwaltung des Amtes Recknitz-Trebeltal zur Einsicht aus.

Innerhalb der Einwendungsfrist wurden keine Hinweise oder Bedenken gegen die Teileinziehung vorgebracht.

Diese Teileinziehung wird mit der öffentlichen Bekanntgabe wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Vorpommern-Rügen – Der Landrat-, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund oder einer anderen Dienststelle des Landkreises Vorpommern-Rügen einzulegen.

Hinweis zur elektronischen Form:

Wegen weiterer Voraussetzungen, insbesondere zu den Zugängen und zugelassenen Dateiformaten, wird verwiesen auf die „Hinweise zur elektronischen Kommunikation mit der Kreisverwaltung (Zugangseröffnung)“, https://www.lk-vr.de/Kreisverwaltung/E-Kommunikation. Hierfür sind ausschließlich die Mailadressen „poststelle@lk-vr.de“ oder das elektronische Behördenpostfach (beBPo) „egvp_DE.Justiz.c38baed2-c12c-4505-a188-b93e80ca2333.f2fc@gmm.cn-mv.de“ zu verwenden.

Stralsund, den 19. September 2025

Im Auftrag

Frank Stallbaum

Fachdienstleiter Bau und Planung